

Geschäftsordnung der Rekurskommission

vom 15. Dezember 1997 (Stand am 1. April 2008)

Die Rekurskommission

(im folgenden: Kommission) gestützt auf Art. 3 Abs. 3 2 des Reglements vom 28. November 1995¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Mitwirkung in der Kommission

¹ In der Kommission wirken üblicherweise die ordentlichen Mitglieder mit.

² Die Präsidentin oder der Präsident kann zur Behandlung eines Geschäfts anstelle ordentlicher Mitglieder eine oder mehrere der gewählten Ersatzpersonen beziehen, namentlich wenn die ordentlichen Mitglieder abwesend oder mit andern Kommissionsgeschäften überlastet sind.

³ In jeder Zusammensetzung sollen Fachwissen in den Bereichen Recht und Ausbildung sowie die französische Sprache vertreten sein.

⁴ Die Kommission soll ein konkretes Geschäft wenn möglich in unveränderter Zusammensetzung bis zu dessen Ende behandeln.

Art. 2 Ausstand

¹ Die Mitglieder und Ersatzpersonen treten in den Ausstand, wenn sie wegen ihren persönlichen Interessen, ihrer Beziehung zu einer am Verfahren beteiligten Partei, ihrer anderweitigen Mitwirkung am Verfahren oder aus andern Gründen befangen sein könnten (Art. 9 Verwaltungsrechtspflegegesetz²).

² Sie legen der Präsidentin oder dem Präsidenten die Gründe für eine mögliche Befangenheit offen.

¹ KES 34.310.

² BSG 155.21.

Art. 3 Präsidium und Vizepräsidium

¹ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Fall der Verhinderung oder gemäss Absprache.

² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident nimmt in diesem Fall alle Aufgaben wahr, welche nach dieser Geschäftsordnung dem Präsidium obliegen.

Art. 4 Sekretariat

¹ Die Präsidentin oder der Präsident ist verantwortlich für das Sekretariat der Kommission. Sie oder er besorgt oder organisiert dieses.

² Sie oder er bestellt, falls erforderlich, das juristische Sekretariat im Sinn von Art. 3 Abs. 3 des Rekursregementes.

^{2 3} Vorbehalten bleiben finanzielle Abgeltungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura gemäss Absprache mit den zuständigen Stellen.

Art. 5 Sprache

¹ Die Kommission redigiert Korrespondenzen mit den am Verfahren Beteiligten, Verfügungen und Entscheide in der Landessprache (deutsch oder französisch), in welcher die Beschwerde eingereicht wird.

² Sie kann im Einverständnis mit der beschwerdeführenden Person von dieser Regel abweichen.

Art. 6 Vertraulichkeit

¹ Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

² Die Kommissionsmitglieder und Ersatzpersonen bewahren gegenüber Dritten Stillschweigen über behandelte Angelegenheiten.

³ Die Präsidentin oder der Präsident kann im Rahmen von Jahresberichten in allgemeiner Form oder nach den Vorschriften über die behördliche Information über die Tätigkeit der Kommission berichten.

⁴ Vorbehalten bleiben Auskunftspflichten nach übergeordnetem Recht (Zivil- und Strafprozessordnungen und dergleichen).

II. Instruktionsverfahren

Art. 7 Allgemeines

¹ Die Präsidentin oder der Präsident besorgt nach Eingang einer Beschwerde die Instruktion des Verfahrens nach den folgenden Bestimmun-

gen.

² Sie oder er erlässt die notwendigen Verfügungen.

Art. 8 Mangelhafte Beschwerden

¹ Die instruierende Person setzt eine Nachfrist zur Verbesserung einer Beschwerde an, wenn diese unklar oder unvollständig ist oder aus andern Gründen nicht den Anforderungen nach Art. 6 des Reglements vom 28. November 1995 entspricht.

² Sie kann Gelegenheit zum Rückzug einer Beschwerde geben, wenn diese aus formellen oder andern Gründen offensichtlich unzulässig oder unbegründet erscheint. Sie vermeidet dabei jeden Druck auf die beschwerdeführende Partei.

Art. 9 Schriftenwechsel und Abklärungen

¹ Die instruierende Person stellt die Beschwerde der Instanz, welche die angefochtene Verfügung erlassen hat, sowie allfälligen weiteren am Verfahren Beteiligten zu und fordert diese auf, innert einer bestimmten Frist dazu Stellung zu nehmen.

² Sie fordert die verfügende Instanz auf, die das Verfahren betreffenden Akten innert derselben Frist einzureichen.

³ Sie kann einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

⁴ Sie trifft die nötigen Vorkehren zur Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts. Sie kann namentlich von den Parteien unter Hinweis auf deren Mitwirkungspflicht Auskünfte einholen.

⁵ Sie kann eine Verhandlung mit den Parteien ansetzen, wenn dies zur Klärung der zu entscheidenden Fragen geeignet erscheint.

⁶ Erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, kann die instruierende Person auf einen Schriftenwechsel und auf weitere Abklärungen verzichten.

Art. 10 Aufschiebende Wirkung

¹ Über die Erteilung oder den Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde und über Verfügungen nach Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 28. November 1995 entscheidet die Kommission auf Antrag der instruierenden Person.

² In dringenden Fällen kann die instruierende Person selbst darüber entscheiden. Sie informiert in diesem Fall die Kommission.

III. *Entscheid*

Art. 11 Vorbereitung

¹ Die instruierende Person bereitet den Entscheid der Kommission vor.

² Sie kann diese Aufgabe dem juristischen Sekretariat der Kommission übertragen.

Art. 12 Zuständigkeiten der Kommission

¹ Die Kommission entscheidet

- a) über das Eintreten auf eine Beschwerde,
- b) über die vollumfängliche oder teilweise Gutheissung oder Abweisung einer Beschwerde, wenn darauf eingetreten wird,
- c) über die Abschreibung zurückgezogener oder aus andern Gründen gegenstandsloser Beschwerden.

² Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 1.

Art. 13 Verfahren

¹ Die Kommission berät ihren Entscheid in Abwesenheit der am Verfahren beteiligten Parteien.

² Sie entscheidet mit Mehrheit der Stimmen der mitwirkenden Mitglieder oder Ersatzpersonen.

³ Trifft sie sich zu einer Sitzung, entscheidet sie nach mündlicher oder schriftlicher Erläuterung der Angelegenheit durch die instruierende Person.

⁴ Sie kann auf dem Zirkularweg entscheiden, wenn

- a) ein schriftlicher Entscheidentwurf vorliegt,
- b) keine Verhandlung mit den Parteien durchgeführt wird,
- c) die mitwirkenden Mitglieder oder Ersatzpersonen keine Sitzung beantragen und
- d) der Entscheid einstimmig erfolgt.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet, ob eine Sitzung anberaumt oder auf dem Zirkularweg entschieden werden soll.

Art. 14 Eröffnung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet den Entscheid den am Verfahren Beteiligten.

² Der Entscheid enthält

- a) die mitwirkenden Mitglieder oder Ersatzpersonen der Kommission,
- b) das Datum des Entscheids,
- c) die Entscheidformel,
- d) die Tatsachen, Rechtssätze und Gründe, auf welche sich der Entscheid stützt,
- e) die Kostenregelung,
- f) die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten,
- g) die Adressatinnen und Adressaten und
- h) eine Rechtsmittelbelehrung (Art. 10 Abs. 3 des Reglements vom 28. November 1995).

Art. 15 Information der Kommission

Alle Kommissionsmitglieder und Ersatzpersonen erhalten eine Ausfertigung sämtlicher Entscheide mit Einschluss der Abschreibungsverfügungen betreffend zurückgezogene Beschwerden.

Beschlossen auf dem Korrespondenzweg.

Bern, 15. Dezember 1997

NAMENS DER REKURSKOMISSION:
Ueli Friederich, Präsident

Änderungen:

- Am 31. März 2008 (Beschluss der Rekurskommission; auf dem Zirkulationsweg):
geändert im Ingress und in den Art. 4, 10, 11 und 14.
Inkrafttreten: 1. April 2008.